

Ausführungsrichtlinie zu § 2 DSGJZ im Hinblick auf die Verwendung von Videokameras (RLVideoJZ)

von JEHOVAS ZEUGEN IN DEUTSCHLAND, Körperschaft des öffentlichen Rechts Beschluss des Zweigkomitees vom 09.11.2011

§ 1 Zulässigkeit. (1) Die Verwendung von Videokameras in den Räumen von Anbetungsstätten sowie im Außenbereich derselben ist nur nach Maßgabe des § 1 Abs. 3, 4 DSGJZ sowie unter Beachtung des § 2 DSGJZ zulässig.

(2) Die Verwendung von Videokameras setzt ein rechtfertigendes Interesse im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 4 DSGJZ voraus.

§ 2 Erlaubnisgründe. (1) Die Verwendung von Videokameras ist insbesondere zur Erreichung folgender Zwecke zulässig:

1. zur Gestaltung und Übertragung der Zusammenkünfte im Rahmen religionsrechtlicher Vorschriften,
2. zum Schutz der in den Zusammenkünften anwesenden Personen sowie um die ungestörte Durchführung der Zusammenkünfte zu gewährleisten,
3. zum Schutz der Anbetungsstätten vor Sachschäden mithilfe einer Überwachung.

(2) Auf die Verwendung von Videokameras ist – soweit sie nicht offensichtlich ist – in geeigneter Weise hinzuweisen.

(3) Eine Überwachung des Außenbereichs von Anbetungsstätten ist grundsätzlich auf den Bereich des zur Anbetungsstätte gehörenden Grundstücks zu begrenzen. Nur in Ausnahmefällen, wie zum Beispiel nach bereits erfolgten Sachschäden, kann auch der Bereich eines anliegenden öffentlichen Weges bis zu einem Meter überwacht werden. In diesen Fällen soll vor Inbetriebnahme eine Begutachtung des Datenschutzbeauftragten eingeholt werden.

§ 3 Private Videoaufzeichnungen. Private Videoaufzeichnungen sind nur im Rahmen religionsrechtlicher Vorgaben sowie der Anweisungen der für die Zusammenkunft verantwortlichen Personen erlaubt.

§ 4 Zweifelsfälle. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit über die Art und den Umfang der Verwendung von Videokameras ist die Absicht der Verwendung von Videokameras dem Datenschutzbeauftragten zur Begutachtung vorzulegen.

§ 5 Übergangsregelung. Für bereits installierte Videokameras ist zu überprüfen, ob die Grundsätze dieser Richtlinie eingehalten werden.

Gründung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Gründungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.04.2011: Günzburg-Russisch, Hamburg-Polnisch-Mitte,

zum 01.09.2011: Düsseldorf-Japanisch,

zum 01.10.2011: Braunschweig-Spanisch, Lauda-Russisch, Passau-Russisch.

Namensänderung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Namensänderungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.06.2011: Hoyerswerda-West in Hoyerswerda,

zum 01.09.2011: Traunreut-Russisch in Trostberg-Russisch, Wiesbaden-Gebärdensprache in Frankfurt-Gebärdensprache.

Die bisherigen Siegel der Versammlungen wurden als ungültige Siegel vom Zweigkomitee eingezogen (§ 11 S. 2 SiegelO).

Zusammenlegung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Zusammenlegungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.04.2011: Leonberg-Italienisch und Sindelfingen-Italienisch zu Sindelfingen-Italienisch,

zum 01.05.2011: München-Perlach und München-Trudering-West zu München-Trudering-West,

zum 01.06.2011: Bochum-Harpen und Bochum-Laer zu Bochum-Laer, Hoyerswerda-Ost und Hoyerswerda-West zu Hoyerswerda-West,

zum 01.08.2011: Gelenau und Auerbach/Erzgebirge zu Auerbach/Erzgebirge,

zum 01.09.2011: Hemmoor und Neuhaus/Oste zu Neuhaus/Oste.

Damit ungültig gewordene Siegel wurden vom Zweigkomitee eingezogen (§ 11 S. 2 SiegelO).

Außergeltungsetzung eines Siegels

Bekanntmachung des Zweigkomitees vom 27.04.2011

Das Siegel der Versammlung Rendsburg-Russisch mit dem Beizeichen „0200601“ wird außer Geltung gesetzt.